

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

Der Verein trägt den Namen 'Pferdezuchtverein Osterholz-Bremen e.V.' mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.  
Er hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist dem "Verband hannoverscher Warmblutzüchter e.V." in Verden, angeschlossen.

## § 2 Zweck, Zuchtziel und Aufgaben:

Der Verein ist ein Zusammenschluß von Züchtern zur Förderung der Pferdezucht. Der Verein ist unpolitisch. Er verfolgt die gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 ausschließlich und unmittelbar.

Sein Zuchtziel ist ein edles, großliniges, korrektes und leistungsstarkes Warmblutpferd mit schwungvollen, raumgreifenden, elastischen Bewegungen, das aufgrund seines Temperaments, seines Charakters und seiner Rittigkeit vornehmlich für Reitzwecke jeder Art geeignet ist.

Vereinszweck und Zuchtziel sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) Zusammenschluß der Züchter des hannoverschen Warmblutpferdes,
- b) Veranstaltung von Schauen und Beschickung von Ausstellungen.
- c) Förderung des Züchternachwuchses

## § 3 Mitgliedschaft:

Dem Verein gehören nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung und § 8 Abs. 4 Nr. 5 des Tierzuchtgesetzes an:

- 1) ordentliche Mitglieder, nämlich natürliche und juristische Personen, die Eigentümer der in das Zuchtbuch eingetragenen Hengste und Stuten sind,
- 2) außerordentliche Mitglieder  
Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Zucht werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen, ohne Eigentümer eines eingetragenen Zuchtpferdes zu sein.
- 3) Ehrenmitglieder  
Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende können Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft:

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

## § 5 Verlust der Mitgliedschaft:

Die ordentliche Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied nicht mehr Eigentümer eines eingetragenen Pferdes ist, es sei denn, daß ein Mitglied nach mindestens 10jähriger Mitgliedschaft im Wege der vorweggenommenen Erbfolge seine eingetragenen Pferde abgibt und die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft beantragt, weil der Übernehmer ordentliches Mitglied ist.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, gegenüber dem Vorstand, schriftlich erklärt werden muß,
- b) durch Tod; die ordentliche Mitgliedschaft kann ohne Entrichtung der Eintrittsgebühr durch die Erben auf Antrag fortgesetzt werden,
- c) durch Ausschluß, der aus wichtigem Grunde oder wenn die Voraussetzungen einer einwandfreien züchterischen Arbeit nicht mehr gegeben sind, zulässig ist:

Der Ausschluß muß schriftlich begründet werden und den Betroffenen gegen Empfangsnachweis mitgeteilt werden. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen durch schriftliche Eingabe die Entscheidung der Mitgliederversammlung einzurufen.

Alle Rechte gegenüber dem Verein und Ansprüche auf das Vereinsvermögen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Ausscheidende Mitglieder haben jedoch den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und bestehende-, bzw. bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft noch entstehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes ordentliche Mitglied kann in den Vorstand durch Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Vereins zu schädigen vermag,
- b) die festgesetzten Beiträge zu zahlen und sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen,
- c) den Bestimmungen der Zuchtbuchordnung nachzukommen,
- d) die von Bund und Land, sowie den Landwirtschaftskammern, auf dem Gebiet der Pferdezucht erlassenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen zu befolgen.

## § 7 Mitgliederbeiträge und Gebühren:

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 8 Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und wenigstens 2 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Es können nur ordentliche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Verantwortlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein von der Mitgliederversammlung, aus den Reihen der Vorstandsmitglieder, gewählter Stellvertreter.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen jeweils allein zu vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur ausüben darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und führt den Vorsitz. Er läßt die vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse durchführen. Der Vorsitzende kann einstweilige Anordnungen - auch in finanzieller Hinsicht - treffen.

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Vereins, zu welchen nicht die Mitgliederversammlung berufen ist. Der Vorstand kann alle Maßnahmen ergreifen, welche im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegen und die Vereinsaufgaben fördern.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Jahresabschluß aufzustellen,
- b) der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren zu machen,
- c) Schauen und sonstige Termine festzulegen,
- d) über die Aufnahme und den Ausschluß oder sonstige, die Belange der Mitglieder berührende Maßnahmen und Maßregelungen zu beschließen,
- e) einen Geschäftsführer zu bestellen,
- f) Vorschläge für die Wahl eines Jugendsprechers zu unterbreiten.

Der Vorstand ist vom Vorsitzenden spätestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich oder mündlich einzuladen. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar. Auf Antrag von 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet eine Vorstandssitzung einzuberufen. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes wird geheim abgestimmt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen. Scheidet der 1. Vorsitzende während der Wahlperiode aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, Kosten können jedoch erstattet werden.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind, durch Beschlußfassung. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Weitere, außerordentliche Mitgliederversammlungen, sind auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes oder mindestens ¼ der Vereinsmitglieder einzuberufen.

Die Einberufung muß acht Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühren,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 3 Jahren,
- e) Entscheidung über die Berufung der vom Vorstand ausgeschlossenen oder gemäßregelten Mitglieder,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Vornahme von Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen und für die eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich ist,
- h) Festsetzung der Höhe von Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und sonst im Verein ehrenamtlich Tätige,
- i) Auflösung des Vereins, bei der der § 11 dieser Satzung Anwendung findet,
- k) die Delegierten für die Bezirksverbandsversammlung zu wählen und die Delegierten für die ~~Verbandsversammlung vorzuschlagen~~, *Delegiertenversammlung des Hannoveran. Verbandes zu wählen.*
- l) einen Jugendsprecher auf Vorschlag des Vorstandes zu wählen, weitere Vorschläge aus der Mitgliederversammlung sind zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder des Vereins öffentlich. Jedes Vereinsmitglied kann Anträge stellen. Anträge müssen jedoch so rechtzeitig an den Vorstand gestellt werden, daß sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## § 10 Wahlen

Alle Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit abgegebener gültiger Stimmen der anwesenden Mitglieder. Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine weitere Stichwahl.

Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## §11 Auflösung des Vereins:

Der Verein kann in einer ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, genügt die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, der auf einer zu dem gleichen Zweck einberufenen weiteren Mitgliederversammlung. Zwischen beiden Versammlungen muß eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

Nach Auflösung soll das vorhandene Vermögen zur Förderung der Hannoverschen Warmblutzucht verwendet werden. Die auflösende Mitgliederversammlung beschließt, wem das Vermögen zu diesem Zweck übergeben werden soll.